

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

"§ 17 a

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

§ 12 Abs. 2 Satz 1 ROG ist entsprechend anzuwenden, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft beschlossen hat, einen Regionalplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1353) in der jeweils geltenden Fassung oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit Urteilsverkündung vom 22. November 2022 hat das Oberverwaltungsgericht Weimar den 1. Sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen vom Jahr 2018 für unwirksam erklärt. Gegen dieses Urteil wurde beim Bundesverwaltungsgericht der Antrag gestellt, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil aufzuheben und die Revision zuzulassen. Am 14. Dezember 2023 ist der abschlägige Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zugegangen. Somit hat der Sachliche Teilplan Windenergie vom Jahr 2018 keine Rechtswirksamkeit mehr.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12. Dezember 2023 beschlossen, den Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen zu veröffentlichen und die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 ThürLPIG durchzuführen. Die Beteiligung wird noch im 1. Quartal 2024 beginnen.

Infolge der Rechtsunwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie droht in Mittelthüringen ein raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung. So entfallen nicht nur die bisherigen Vorranggebiete Windenergie, es entfällt auch die Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum. Windenergieanlagen sind daher überall in Mittelthüringen privilegiert im Außenbereich zulässig.

Diese ungesteuerte Entwicklung soll durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen vermieden werden. Dazu ist das Land befugt, denn im Raumordnungsrecht besteht gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 des Grundgesetzes eine Abweichungskompetenz des Landesrechts gegenüber dem Bundesrecht.

Mit dem Instrument der befristeten raumordnerischen Untersagung kann im Einzelfall der bereits vorliegende Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie gesichert werden. Befristete raumordnerische Untersagungen sollen dann ausgesprochen werden, wenn Vorhaben der Windenergienutzung dem Planentwurf entgegenstehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

§ 17 a schafft eine Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen. Befristete raumordnerische Untersagungen sorgen dafür, dass die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage zeitlich nach hinten verschoben wird. Sie greifen somit nicht in die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ein. Die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage unterliegt damit nicht dem Bodenrecht - für das die Länder keine Abweichungsbefugnis besitzen -, sondern dem Raumordnungsrecht.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Dezember 2023 ist der Sachliche Teilplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen vom Jahr 2018 rechtsunwirksam geworden.

Um raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerte Windenergievorhaben zu vermeiden, muss unverzüglich eine Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen geschaffen werden. Bei eingehenden Anträgen für solche Vorhaben muss mit diesem Instrument ebenso unverzüglich die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage zeitlich nach hinten verschoben werden, um sicherstellen zu können, dass solche Vorhaben nicht dem bereits vorliegenden Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie entgegenstehen.

Für die Fraktion:

Bühl